



Stadt Eschweiler
Der Bürgermeister
102 Zentrale Dienste u. Ratsbüro

Vorlagen-Nummer

373/12

1

Sitzungsvorlage

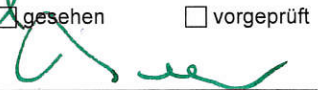
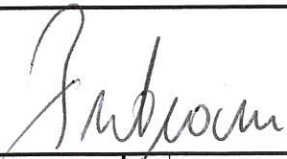
Datum: 08.11.2012

Beratungsfolge			Sitzungsdatum	TOP
1. Beschlussfassung	Stadtrat	öffentlich	14.11.2012	
2.				
3.				
4.				

Bestellung eines beratenden Mitgliedes in den Jugendhilfeausschuss

Beschlussentwurf:

Der Rat der Stadt Eschweiler bestellt mit sofortiger Wirkung Frau Astrid Pfeiffer als beratendes Mitglied für die Berufsberatung der StädteRegion Aachen - Agentur für Arbeit Aachen als Ersatz für Herrn Helmut Offermanns in den Jugendhilfeausschuss.

A.14 - Rechnungsprüfungsamt ☒ gesehen ☐ vorgeprüft 		Unterschriften 	
1	2	3	4
☒ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt	☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt	☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt	☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt
Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis
☒ einstimmig ☐ ja	☐ einstimmig ☐ ja	☐ einstimmig ☐ ja	☐ einstimmig ☐ ja
☐ nein	☐ nein	☐ nein	☐ nein
☐ Enthaltung	☐ Enthaltung	☐ Enthaltung	☐ Enthaltung

Ca 15/11

Sachverhalt:

Am 05.11.2012 teile die Teamleitung der Berufsberatung der StädteRegion Aachen - Agentur für Arbeit Aachen, Frau Sandra Gorontzi, mit, dass Herr Helmut Offermanns, beratendes Mitglied im Jugendhilfeausschuss, den Dienstposten gewechselt hat und somit nicht länger Mitglied im Jugendhilfeausschuss sein kann. Als Nachfolgerin wird Frau Astrid Pfeiffer als beratendes Mitglied für die Berufsberatung der StädteRegion Aachen - Agentur für Arbeit Aachen vorgeschlagen.

Rechtliche Betrachtung:

Scheidet jemand vorzeitig aus einem Ausschuss aus, wählen die Ratsmitglieder auf Vorschlag der Fraktion oder Gruppe, welcher das Ausschussmitglied bei seiner Wahl angehörte, einen Nachfolger (§ 50 Abs. 3 S. 7 GO NRW).

Für den Jugendhilfeausschuss regeln die Vorschriften des § 71 Abs. 1 SGB VIII i.V.m. dem AG-KJHG und der Satzung für das Jugendamt der Stadt Eschweiler die Zusammensetzung und Verfahrensweise in besonderer Weise und gehen den Vorschriften des Kommunalverfassungsrechts vor.

Gemäß § 5 Abs. 3 AG-KJHG i.V.m. § 4 Abs. 3 Buchstabe d der Satzung für das Jugendamt gehört dem Jugendhilfeausschuss als beratendes Mitglied eine Vertreterin/ein Vertreter der Bundesagentur für Arbeit, Agentur für Arbeit Aachen, an.

Für jedes beratende Mitglied ist ein/e persönliche/r Stellvertreter/in zu wählen (§ 5 Abs. 2 AG-KJHG).

Hinweis:

Der Bürgermeister hat gemäß § 40 Abs. 2 S. 6 GO NRW kein Stimmrecht.